

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (PLANUNGSRECHT)
1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE 2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BBAUG
1 2 3 4 	GemBfR § 12 (6) BauMVO und § 23 (5) BauMVO wird festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind, Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauMVO und baulichen Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind. (Ausgenommen von der Festsetzung sind Einfriedigungen).
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
1 ZÄHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE 2 GRUNDFLÄCHENZAH (qz)	
3 GESCHOSSFLÄCHENZAH (qzf)	
ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	
1 FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG	Für die Bepflanzung der gemBfR § 9 (1) Nr. 25 a BBAUG festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" sind für eine lückenhafte Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern folgende standortgerechte Gehölze zu verwenden:
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
1 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	z.B. Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Vogelbeere, Eberesche, Esche, Hainbuche und Feldahorn sowie Haselnuß, Vögelkirsche, Weißdorn, Schlehe, Wildrose, Liguster, Himbeere und Brombeere
BAUWEISE, BAUGRENZEN	
1 OFFENE BAUWEISE 2 BAUGRENZE	Die Flächen sollen aruppenartig - in der Höhe gestaffelt - durchgeführt werden.
VERKEHRSFLÄCHEN	
1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	Die Größe der Pflanzbereiche für Strauchgruppen sollte eine Größenordnung von 15 m nicht unterschreiten.